

Der Kreisausschuss

Hausanschrift: Zum Wartturm 11-13, 4. Etage
63571 Gelnhausen

Postanschrift
Amt/Abt./SG: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner/in: [REDACTED]

Aktenzeichen: 70.3/58-028.9-0489/23

Telefon: 06051-85 [REDACTED]

Telefax: 06051-85 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 -12.00 / Do 13.00 -17.30 Uhr
Mo - Mi 13.00 -15.00 Uhr

Zimmer: [REDACTED]

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 24 · 63571 Gelnhausen

Einschreiben

next energy projects 2050 GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]Ihre Nachricht
14.08.2023

Es schreibt Ihnen

[REDACTED]

Datum
14.09.2023**Ausnahmegenehmigung**

Vorhaben: Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops einer mageren Flachland-Mähwiese (06.310) durch den Bau einer Freiflächensolaranlage in der Gemarkung Salmünster, Flur 12, Flurstücke 29/1, 29/2, 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 14.08.2023 wird Ihnen gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 2 der hessischen Kompensationsverordnung (2018) die **Ausnahmegenehmigung** von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 8 des Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Vorlagen auszuführen. Die Genehmigung beinhaltet folgende Auflagen:

1. Die Antragsunterlagen des Planungsbüros Dr. Huck, [REDACTED] vom 14.08.2023 sind Bestandteil des Bescheids.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Bereich südlich der Geländekante und umfasst ca. 4.300 m² auf den Flurstücken 29/1 und 29/2.
3. Der funktionale Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:1 auf dem östlich angrenzenden Flurstück 31. Hier wird die mäßig intensiv genutzte Frischwiese (06.340) extensiviert. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung des Biototyps 06.310.
4. Um dies sicherzustellen, ist das Grünland einmal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt darf nicht vor der Blüte der bestandsbildenden Kräuter (nicht vor dem 15. Juni) erfolgen, damit die Wiesenfläche für möglichst viele Tiere und Pflanzen als Lebensraum nutzbar ist, das Schnittgut wird von der Fläche entfernt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

- a. Da das Grünland zum jetzigen Zeitpunkt relativ nährstoffreich ist, ist es in den ersten drei Jahren mit mindestens zwei Schnitten, insbesondere einen Schnitt im Mai (sogenannte Schröpfung) zu nutzen, sodass eine Aushagerung und der funktionale Ausgleich schneller erreicht werden.
 - b. Das Artenpotenzial auf der Ausgleichsfläche ist mithilfe von Mahdgutübertragung aus der angrenzenden mageren Flachland-Mähwiese (Flst. 29/1) zu fördern, insbesondere in den durch die Beweidung gestörten Bereiche.
5. Als Monitoring ist das Grünland in den ersten fünf Jahren jährlich auf die Entwicklung hin zu Extensivgrünland mittels pflanzensoziologischer Aufnahme (vier Plots über die Fläche verteilt) zu überprüfen, um bei Bedarf bzgl. der Pflege rechtzeitig nachsteuern zu können. Danach ist die Kontrolle alle 5 Jahren durchzuführen. Sobald eine eindeutige und nachhaltige Entwicklung hin zum Biotoptyp 06.310 festgestellt werden kann, ist die Einstellung des Monitorings auf der Fläche in Rücksprache mit der UNB möglich.
 6. Sollte insbesondere in den ersten Jahren deutlich werden, dass die Entwicklung der Grünlandfläche nicht positiv verläuft, ist in Rücksprache mit der UNB die Nutzung zu optimieren.
 7. Sollten nachträgliche Änderungen der vorgelegten Planung notwendig werden, sind diese mit der UNB vorab abzustimmen.
 8. Die Genehmigung kann widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.

Begründung

Die o.g. Nebenbestimmungen und Auflagen dienen der Verhinderung von negativen Eingriffswirkungen auf Natur und Landschaft. Eine Ausnahme der Verbote zur Beseitigung von geschützten Biotopen ist entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich. Für die Abmilderung der Folgen der Klimakrise ist ein Ausbau von nicht-fossilen Energieträgern unabdingbar. Im Rahmen der Bauleitplanung für die Errichtung der Freiflächensolaranlage werden über 12.500 m² des gesetzlich geschützten Biotops zum Erhalt festgesetzt. Lediglich eine Fläche von 4.300 m² des gesetzlich geschützten Biotops werden geomorphologisch bedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Ein Ausgleich erfolgt, sodass in diesem Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Kostenfestsetzung

Die Bearbeitung Ihres Antrags ist kostenpflichtig. Gemäß §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV, Ziffer 5110) werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] und Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben. Bitte überweisen Sie die Verwaltungskosten in Höhe von

[REDACTED]

innerhalb der nächsten vier Wochen an die Kreiskasse unter Angabe der Belegnummer [REDACTED]. Bei nicht fristgerechter Zahlung können für Sie zusätzliche Kosten wie Säumniszuschläge oder Zinsen entstehen.

Ein gesonderter Überweisungsträger geht nicht zu (Bankverbindung siehe Seite 1).

Hinweise

Die naturschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und dergleichen. Sie wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Eingriff nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft beginnen oder die Ausführung des Vorhabens länger als 3 Jahre unterbrochen wird (vgl. § 17 Abs. 9 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 7 HeNatG).

Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung des Eingriffs ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Untere Naturschutzbehörde Sie, als Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.

Wird der Ausgleich bzw. Ersatz nicht erbracht, sind wir gesetzlich verpflichtet, diesen im Rahmen der Verwaltungszwangsvollstreckung auf Ihre Kosten durchzuführen.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Main-Kinzig-Kreis, Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

████████████████████